

Die 6spaltige Zeitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Rubricationszeichen (4sp.
Zeilen) 50 Pfg., vor den Familienanzeigen
(6spaltig) 40 Pfg.
Gewerbliche Anzeigen unter dem Rubrications-
zeichen (4sp. Zeilen) 50 Pfg., mit Post-
lieferung 60 Pfg.

Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

87. Jahrgang.

Nr. 480.

Mittwoch den 20. September 1893.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Wegen des auf den Nachfolge in Leipzig-Verkehr anzu-
wendenden Schenkungsbeschlusses vom 20. dieses Monats ab
die Marktstraße
in ihrer Ausdehnung von der Schmalstraße bis zur westlichen Gasse
des Marktplatzes und die letztere Gasse für allen
Verkehr während der Dauer der Arbeiten gesperrt.

Bekanntmachung.

Wegen Abänderung des nach oben erwähnten Beschlusses
die Marktstraße in ihrer Ausdehnung von der Straße „an der
Weygand“ bis zur Gasse der Gasse „an der Weygand“ für
den Verkehr während der Dauer der Arbeiten gesperrt.

Erledigt

hat sich unsere Bekanntmachung vom 9. August 1893, den
Landesrat Otto Emil Hoffmann betreffend.

Fiebertodkündigung.

Die zur Regulierung der hiesigen Fiebertodkündigung,
Landesrat Otto Emil Hoffmann betreffend.

Ortspolizei und Maximalarbeitszeit.

In Nummer 463 des „Leipz. Tagbl.“ hatte unser
Berliner Correspondent auf einen in den Blättern für
soziale Praxis (Frankfurt a. M., Darr's Verlag) veröffentlichten
Artikel Dr. D. Döbergers aufmerksam gemacht, worin
der Redakteur unter anderem die Ansicht äußert, dass die
Ortspolizei das Recht habe, in ihrem Bezirke einen Maximalarbeitszeit
für solche Arbeiter anzuordnen, deren Betriebe eine der
Gesundheit nachteilige Arbeit verrichten. Wegen dieser
Anschauung hat man Widerspruch erhoben und unter Berufung
auf den Wortlaut der Gewerbeordnung, auf die parlamentarischen
Verhandlungen und die „Recht“ behauptet, dass
eine verordnete Arbeitszeit allein dem Bundesrat zustünde.

Döbergers knüpft an einen Leipziger Vorgang an. Es
handelt sich um die Arbeitsdauer der Leipziger Pferde-
schmied- und Conduttore. Der mit der hiesigen Gewerbe-
polizei betraute Medicinalrath Dr. Siegel stellte bekanntlich
auf Veranlassung der Arbeitshauptmannschaft fest, dass die im
Durchschnitt 15-16 stündige Dienstzeit auch bei Freigabe
jedem vierten Tage in der That eine Überanstrengung be-
deute; die aber noch die Polizei zum Eingreifen die Zeit
baute, hatte die Direction der Pferde- und Conduttore-
gesellschaft auf freien Stellen die Dienstzeit um mindestens drei Stunden
täglich verkürzt. Döbergers übertrug nun fort:

Welche gesetzliche Grundlage hatte die Polizeibehörde,
in diesem Falle die Arbeitshauptmannschaft, bei ihrem beschriebenen
Eingreifen gegen übermäßige Arbeitszeit? Es soll hier
darauf abgesehen werden, dass möglicher Weise in diesem Falle
geplant war, ohne gesetzliche Grundlage, praeiudicium legen
zu lassen, nämlich mittelst der Ordnung, der Pferde- und
Conduttore- gesellschaft die Betriebsconcession zu entziehen. Ein derartiges
Vorgehen gegen inbegriffene Pferde- und Conduttore-
betriebe ist neuerdings mehrfach vorgekommen und auch z. B. in dem
Falle München in weiteren Kreisen bekannt geworden. Für
die uns hier interessierende Rechtsfrage kommt es darauf an,
ob die Verkürzung der Arbeitszeit rechtlich erzwingbar war.

Die war das meines Erachtens sogar auf Grund der
damals (1890/91) noch gültigen alten Gewerbeordnung:
§. 120 der alten Gewerbeordnung dürfte anwendbar ge-
wesen sein. Die Dauer der Dienstzeit war nach Absatz
des zuständigen Art. 2 gesundheitsmäßig, und dass
die ungewöhnlich lange Dauer der täglichen Dienstzeit
bei den Pferde- und Conduttore- Betrieben, die
Pferde- und Conduttore- Betriebe zusammenhängend, scheint mir un-
denkbar. Nach in den Motiven des Entwurfs der Ge-
werbeordnungsnovelle heißt es: „Der Bundesrat hat
sich schon früher auf Grund des §. 120 für ermächtigt
gehalten, für solche Gewerbe, in welchen gewisse damit
verbundene besondere Gefahren nur durch Beschränkung
der täglichen Arbeitszeit beseitigt oder auf ein erträgliches
Maß zurückgeführt werden können, für die tägliche Arbeits-
zeit ein höchstes Maß vorzuschreiben, und von dieser Er-
mächtigung auch z. B. bei der Verhütung der Ver-
wundungen und des Betriebes der Eisenbahnen und
Eisenbahnen (Bekanntmachung des Reichsanzeigers vom
12. April 1886, Reichs-Anzeiger S. 69) Gebrauch ge-
macht.“ Was aber für den Bundesrat recht, ist für alle

Polizeibehörden billig. In der That liegt die Anwendung
des §. 120 auf die Arbeitsdauer so auf der Hand, dass man
erkant, wie diese Consequenz so lange fast unbeachtet bleiben
konnte.

Wie stellt sich nun die Rechtsfrage heute, auf Grund der
Novelle von 1891? Unzweifelhaft noch viel klarer, sofern
das Erfordernis des Zusammenhangs mit der besondern
Natur der betreffenden Gewerbebetriebe fallen gelassen worden
ist. Offenbar ist diese nur Formalursache in erster Linie für
die Arbeitsdauer von Bedeutung; denn die Weisheit der anderen
sanctionirten Polizeivorschriften werden ihrer Natur nach mit der
besondern Beschaffenheit der betreffenden Gewerbebetriebe
unter allen Umständen zusammenhängen. Gerade der Pferde-
betriebe ist eine Ausnahme, sofern bei ihm die tatsächliche
Länge der täglichen Dienstzeit mit der spezifischen Natur des
Betriebs zusammenhängt; aber für die große Mehrzahl
der Betriebsarten ist erst durch die Novelle die Möglichkeit
der Verordnung eines Maximalarbeitszeit gegeben. Seit
dem Inkrafttreten der Novelle vom 1. Juni 1891, d. i. seit
dem 1. April 1892, kann jede Polizeibehörde aus gesundheits-
lichen Gründen für jedes betriebl. Gewerbe und für jeden
betriebl. einzelnen Betrieb einen Maximalarbeitszeit für die
Arbeitnehmer festsetzen.

Es ist dabei nur ein Bedenken zu erwähnen, mit dem es
eine eigenthümliche Verwandtschaft hat. Dem §. 120 der
Novelle findet sich der folgende dritte Absatz neu eingefügt:
„Durch Beschluss des Bundesrats können für solche Gewerbe,
in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit
die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn
und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu ge-
wohnlichen Pausen vorgeschrieben werden.“ (was sich von selbst
versteht) „die zur Durchführung dieser Vorschriften erforder-
lichen Anordnungen erlassen werden.“ Diese Bestimmung
legt den aufmerksamen Leser in Erstaunen, weil sie dem
Bundesrat eine Befugnis giebt, die schon in seiner
vorher ausgesprochenen allgemeinen Befugnis, die Gesundheit
der Arbeiter durch Beschränkung der täglichen (S. 120 a,
Absatz 1 und 2; §. 120 c, Absatz 1), mit enthalten war.
Dass hier wirklich ein gesetzgebender Vorbehalt vorliegt,
bedeutet nicht, wenn wir den betreffenden Absatz der amtlichen
Motiv zur Novelle prüfen. Es wird dort als Zweck
jenes §. 120 c, Absatz 3 hingestellt, dem Bundesrat die Befugnis
zur Verordnung eines Maximalarbeitszeit gegeben
ohne Zusammenhang mit der besondern Natur des Ge-
werbebetriebs zu geben; es empfiehlt sich, so wird hinzugefügt,
eine so tief einschneidende Befugnis nur dem Bundesrat und
nicht den Polizeibehörden zu geben. Nun ist aber das eben-
malige Erfordernis des Zusammenhangs mit der besondern
Natur des Gewerbebetriebs schon in dem vorhergehenden all-
gemeinen §. 120 a fallen gelassen worden, wie das auch die
Motive an der einschlägigen Stelle (a. a. O. Seite 48) ge-
bildend hervorheben. §. 120 c, Absatz 3 ist also gegen
Wahrscheinlichkeit. Der Absatz ist in der That bedeutungslos.
Er war offenbar am grünen Tische entworfen worden, ehe
man an die Aenderung des §. 120 a dachte, und als man
diesen nachträglich formulirte, vergaß man, jenen Absatz mit
ihm in Einklang zu setzen, bezw. zu streichen.

Was ist nun Rechtens? Der Regierungsentwurf be-
gründete zweierlei: 1) die Befugnis des Bundesrats zur
Regelung der Arbeitszeit auszuüben, 2) dabei aber die
Befugnis zur Regelung der Arbeitszeit auf den Bundesrat
zu beschränken. Der erstere Zweck war verfehlt, weil über-
flüssig, und es konnte gefragt werden, ob nicht schon deshalb
auch der zweite Zweck für nicht erreicht gelten müsse. Der
zweite Zweck ist aber jedenfalls darum verfehlt worden, weil
er, abgesehen in den Motiven ausgesprochen, doch im Gesetz über-
haupt keinen Ausdruck gefunden hat. Mit dem Augenblicke,
wo die Befugnis des Bundesrats, die Arbeitszeit zu regeln,
in ihrem ganzen Umfang schon in den §. 120 a aufgenommen
war, musste es in §. 120 c lauten: „Auf Grund des Beschlusses
des Bundesrats können“ etc., wenn die Befugnis der
Polizeibehörden nach dieser Seite abgegrenzt werden sollte.
Da das Wort „auf“ im Gesetzerte fehlte, so kann von
einer Wiederrufung der in §. 120 a den Polizeibehörden ge-
gebenen Befugnis durch jenen dritten Absatz von 120 c keine
Rede sein. Soll der Absatz überhaupt jetzt noch irgend einen
Sinn haben, so kann es nur der sein, des Radrucks baltet
auch für den nächsten Fehler außer Zweifel zu stellen, dass
der Bundesrat die Arbeitszeit regeln dürfe. Auf diese Befugnis
des Bundesrats gründet sich ja ein großer Theil des
schon damals teilweise beschriebenen Vorgehens, das jetzt
durch die großen Anzeichen der arbeitshauptmannschaftlichen
Kommission über die Arbeitszeit der Wälder, Conduttore,
Wälder u. s. w. vorbereitet wird. In diesem Sinne einer
empfindlichen Wiederrufung wird besten Falls die Weisheit
des Reichstags den Absatz aufgehoben haben, während der
andere bestehende Factor eine klare Vorstellung von dessen
Sinn überhaupt nicht besitzt.

Es ist somit die Befugnis, einen Maximalarbeitszeit vor-
zuschreiben, zum Ueberflus wiederholt worden nur für den
Bundesrat, nicht für die Polizei, aber dieser Umstand er-
scheint nur die Durchsichtigkeit der Rechtslage, er berührt
nicht die Befugnis der Polizei. Es geht übrigens auch aus
dem Berichte der Reichstagscommission\*) hervor, dass in
dieser Commission ohne Widerspruch die Meinung zum Aus-
druck gekommen ist, schon in §. 120 a-c sei die Regelung
der Arbeitszeit mit enthalten.

Die den Polizeibehörden somit gegebene Befugnis zum
Verbot gesundheitsgefährlicher Arbeitsdauer ist so folgender,
dass sich ihnen eine neue Art socialpolitischer Wirkung
damit öffnet. Schon der Umstand, dass der Bundesrat
gegenwärtig durch Regelung der Arbeitszeit im Wälder-,
Nüßgewerbe u. s. w. die Aufmerksamkeit auf sich zieht,
wird auch für die Polizeibehörden die Frage auf die Tages-
ordnung bringen.

Das Eingreifen der Polizeibehörden wird natürlich durch
die Concurrenz mit dem Bundesrat keineswegs überflüssig,
auch wenn der Bundesrat eine federfähige Thätigkeit ent-
wickeln sollte. Der Bundesrat wird vor der Hand noch
als wenig zu thun haben, wenn er die über das ganze Reich
verbreiteten Gewerbe regelt. Aufgabe der Polizeibehörden
ist es, die nur örtlich vorkommenden Gewerbe zu regeln, sowie

auch diejenigen Gewerbe zu regeln, bei denen eine gesundheits-
schädliche Ausdehnung der Arbeitszeit nur örtlich vorkommt.
Die Polizeibehörden können außerdem durch ihr örtliches
Vorgehen eine spätere allgemeine Regelung durch den Bundes-
rat vorbereiten.

Nach von einem anderen Gesichtspunkte ist eine Arbeits-
zeitregelung zwischen Bundesrat und Polizei geboten. Alle
diesartigen Gewerbe, die nicht vorzugsweise für den localen
Absatz producirt werden, werden besser der bundesrätlichen Rege-
lung vorbehalten, weil hier jede örtlich verschiedene
Regelung die Concurrenzbedingungen empfindlich verändern
würde. Denn wenn man auch nicht mehr einzuwenden
beginnt, dass Verkürzung der Arbeitszeit keineswegs notwendig
Wiederrufung der Rentabilität des Betriebs bedeutet\*), so gilt
diese Wahrheit doch leider nicht allgemein. Die Orts-
polizeibehörden werden daher in der Hauptsache auf die
Gewerbe mit örtlich begrenztem Absatz, also namentlich auf
das Handwerk für Augenmerk zu richten haben.

Die Regelung der Dienstzeit im Pferde- und Conduttore-
betriebe, von der unsere Erwörterung ausging, scheint auf den ersten
Blick hierher zu gehören. Es erhebt sich indes hiergegen
ein Bedenken. Nach dem §. 6 ist die Gewerbeordnung
auf den Eisenbahnbetrieb nicht anwendbar; das Recht, die
Arbeitszeit zu regeln, erhebt sich also auf Eisenbahn-
Arbeiter nicht. Man fragt es sich, ob die Pferde- und
Conduttore- Arbeiter zu den Eisenbahnen gehören. Zur Zeit, als die Gewerbe-
ordnung erlassen, gab es Pferde- und Conduttore-
Arbeiter noch keine. Als 1890/91 die Leipziger Polizei gegen die
Leipziger Pferde- und Conduttore- Gesellschaft vorging, war die Frage
strittig. Oben scheint man mehr zu der Auffassung zu
neigen, die Pferde- und Conduttore- Arbeiter zu den
Eisenbahnen, also von der Gewerbeordnung ergriffen. Die
Leipziger Polizei hat die preussische Regierung umläufig dieser Auffassung
Ausdruck gegeben. Wir setzen diese Auffassung mit §. 37 der
Gewerbeordnung nicht vereinbar. Aber was dem auch sei,
bei der Unklarheit der Rechtsfrage werden die Polizei-
behörden sich besser zunächst nach einer anderen Richtung
wenden. Die Ueberarbeitung der Pferde- und Conduttore-
Arbeiter ist zwar ein öffentlicher Scandal trotz der vor einigen Jahren
vielfach erzielten Verbesserungen; bei einem Theil der Berliner
Pferde- und Conduttore- Arbeiter sind die Ausführer und Conduttore
schlechter gestellt als in Leipzig vor dem Eingreifen der Polizei.
Aber man wird sich hier vor der Hand mit den blühenden
Verhältnissen des Herrn von Verlipf begnügen müssen,
das dem Reichstage demnach der Entwurf eines Special-
gesetzes für die Arbeiter des Pferde- und Conduttore-
gewerbes vorgelegt werden sollte.

Im eigentlichen Handwerk findet sich dagegen für
den polizeilichen Eingriff der weiteste Spielraum. Es möchte
hier hervorheben, dass eine Beschränkung der Arbeitszeit soz.
von Arbeitgeber her, in allen Fällen unsumpftisch
sein wird. Ebenso wie es in der Oeconomie vorliegt,
dass Arbeitgeber gern ihren Arbeitstag verkürzen würden, wenn
sich die Concurrenz nicht am Hand, und dass sie dafür
selbst den gesetzlichen Zwang begehren, ebenso kommt das
auch im Handwerk vor. Es würden viele örtliche Ver-
einigungen der Arbeiter (jetzt meist Jünglinge)
es zweifellos auf das Beste begreifen, wenn sie
einen Maximalarbeitszeit bekämen. Die Arbeitgeber und
namentlich ihre Gehilfen haben einen Arbeitstag von ganz
außerordentlichem Lenge. Durch Rücksicht auf den Kunden-
schaft steigern sie sich gegen die Arbeitszeit in die Höhe,
ähnlich wie das im Detailhandel geschieht; frühere Verträge,
durch Verhandlung der Arbeitszeit zu reduzieren, sind an eben
dieser Stelle gebräuchlich, gleichfalls wie im Detailhandel,
es wird mit Bedauern empfunden, dass die Jünglinge nach
dieser Seite keine Jünglingsvereine haben. Freilich würde
die Polizei nur die Arbeitszeit der Gehilfen beschränken
können, aber damit wäre den Principalen an manchem
Orte und noch mehr den Gehilfen geblieben. Es mag freilich
bedenklich werden, dass die Arbeiterarbeit infolge der vielen
Pausen keine freie anstrengende ist; aber ein gewisses Wohl-
stand von Freiheit und Wohlstand und Schlaf liegt doch auch
im Interesse der Gesundheit, namentlich an Orten, wo die
Gehilfen wenig außer dem Hause zu thun haben. (Dass
die Leipziger Arbeiter- und Jünglinge für die
Sonntage den Geschäftsbetrieb vorzuziehen hat, sei an
dieser Stelle anerkennend hervorgehoben. Red.) Das
Bedürfnis eines Maximalarbeitszeit tritt im übrigen im
Handwerk so mannigfaltig hervor, dass man in Verlegenheit
ist, welches Beispiel man heranzuziehen soll. Um wenigstens
ein zu nennen, erinnere ich an das Schneider-
handwerk. Die Verhältnisse liegen überdies trotz gewisser durch-
gehender Grundzüge örtlich so verschieden, dass vielleicht die
dringendsten Fälle nur einer genaueren örtlichen Sachkunde
zugänglich sind.

Dauhaft bleibt es natürlich immer, an Ort und Stelle
nachzuforschen, wo sich eine Gelegenheit zum Eingriff bietet.
Vielmal werden die Beamten der Gewerbeinspection, von
denen ja auch bisher die Ansetzung der polizeilichen Arbeiter-
zeitbestimmungen in erster Linie auszugehen pflegte, sich als
geeignete Aufsucherinnen darbieten; ihr Geschäftsfeld ist
ja jetzt auch auf das Handwerk erweitert worden. Haupt-
sächlich aber wird man sich an die Kräfte der Arbeiter-
vereinigungen halten müssen. Doch vor Erlass einer Verordnung
die betreffenden Arbeitgeber gehört werden, versteht sich von
selbst. Aber auch die Arbeiter sollte man fragen. Der Ein-
bruch einer solchen Verordnung auf die Arbeiter selbst würde
dann viel günstiger, die Durchführung viel leichter sein, wenn
sie das Gefühl bekommen, bei der Verordnung mitgewirkt zu
haben. Auch für die bloße Festhaltung des Thatsächlichen ist
es nicht ganz gleichgültig, dass beide Theile, Arbeitgeber und
Arbeiter befragt werden. Was steht das z. B. und den er-
blichen Differenzen, die sich in einem neuerlichen Falle
gerade in Bezug auf die Arbeitszeit zwischen den Ermitt-
lungen der Fabrikspection und den Angaben eines Arbeiters
ergeben haben oder aus der neuen amtlichen Erklärung über
die Arbeitszeit im deutschen Handwerke.

Am Schluss will ich bemerken, dass mindestens in einem
Falle eine Polizeibehörde von der fraglichen Befugnis schon
Gebrauch gemacht hat und zwar eine preussische. Die mit
\*) Bremen: Ueber das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeits-
zeit zur Arbeitsleistung 2. Auflage, Leipzig 1893, Verlag von
Lunder & Quinlot.

bei der Correctur dieser Zeilen zugehenden Jahresbericht
der preussischen Fabrikspection für 1892 erzählen auf Seite
160 von einer Maschinenfabrik der Provinz Sachsen, die
wegen andauernder Ueberbürdung mit Aufträgen eine große
Jahrl von Verträgen Tag und Nacht beschäftigte: „Da alle
gütlichen Vorstellungen nicht halfen, so wurde eine polizeiliche
Verfügung auf Grund des §. 120\* (soll heißen 120 c)
über Gewerbeordnung herbeigeführt, wonach diese Arbeiter
nicht länger als 12 Stunden beschäftigt werden und die
Tag- und Nachtschichten wesentlich abwechseln sollten.“

Deutsches Reich.

us. Berlin, 19. September. In Berlin erregt man sich
weit über die Kräfte der Vertheilung hinaus über die Ver-
theilung des Leipziger Präsidiums, wonach die Ruffen-
häuser im Allgemeinen nur bis 2 Uhr Nachts und solche, die von
einem notorisch unanständigen Publikum frequentirt werden, nur
bis Mitternacht offen gehalten werden dürfen. Die Sache bean-
sprucht in der That ein größeres Interesse, vor Allem deshalb, weil
die Maßnahme nicht von der Polizei auf Grund praktischer
Erfahrungen angeordnet, sondern auf Befehl des Ministers
des Innern getroffen worden ist, der seinerseits wiederum,
wie wenigstens angenommen wird, nicht aus eigener Initiative
gehandelt hat. Die Regierung trifft, was angeordnet, locale sehr
verschiedenen Charakters. Das ausländische Berliner Ruffenhaus
unterscheidet sich von anderen ausländischen Gastwirtschaften
höchstens dadurch, dass es in vorderer Reihenfolge für Gäste
offen steht. Es dient zum Theil dem baronischen Vergnügen, namentlich
der Fremden, die sich nicht selten mit Frauen und Töchtern
in später Stunde dort einfänden, theils bezieht es sich auf
den unehelichen Stadt mit ihren zahlreichen, bis in die tiefe Nacht
arbeitenden Berufsweisen ein Bedürfnis. Das Präsi-
dium noch zu wohl, aber der Minister des Innern scheint es
nicht beachten zu dürfen, dass in Berlin eine große Anzahl von
Personen erst spät Gelegenheit findet, sich von abspannender
geistiger Arbeit zu erholen. Die vornehmen Ruffenhäuser ent-
sprechen diesem Zwecke aus verschiedenen Gründen besser, als die
geräuschvollen, qualitativen „Ruffen“. Warum dieser Theil des
Publicums in seiner zu nicht geschändeten, aber durch die
Verhältnisse bedingten Lebensweise gekümmert werden soll, ver-
steht man nicht. Und noch weniger, mit welchem mora-
lischen Rechte man die Leipziger ausländischen Ruffen-
häuser in ihrem Gewerbe empfindlich schädigt. Es ist
in der That schwer, der Auffassung entgegenzutreten,
dass weiter einmal und halber Kenntniss der Zustände
zu einer vertheilten Maßregel gereicht werden ist. Ein-
seitlich der Ruffenhäuser mit höchstem Publicum — sie
bilden in Berlin die Mehrzahl — lässt sich selbstverständlich
nicht mehr auf das Interesse der Besucher, noch auf das
der Unternehmer hinweisen. Aber auch hier besteht starke
Zweifel gegen die sittenpolizeiliche Zweckmäßigkeit der Maß-
regel. Sollte man Gewicht darauf legen, dass kein Ruffenhaus
im Stande ist, bedeutende Elemente ganz fern zu halten, so
möge man sich daran erinnern, dass das auch der Ver-
waltung der Berliner Heilbäder nicht gelingt. Wenn
man überhaupt administrativ im Geiste der lex Feine vor-
gehen will, so würde es sich empfehlen, statt in Berlin,
z. B. in Potsdam anzufangen. Die dortigen einschlägigen
Verhältnisse sind in angepolizeilichen Kreisen, welche sich für
solche Dinge interessieren, genauer bekannt als die Berliner.

Berlin, 19. September. Ueber die Vorgänge des Jahres 1875,
die durch das von und bereits erhaltene Urtheil des Reichs-
anzen auf die Lagerordnung gelegt worden ist, bringt die
Leipziger „Nation“ eine ganz überraschende Wendung, die dem
angewandten Gewerbe schon im Jahre 1875 unmittelbar nach
Beilegung der Krisis von gut unterrichteter Seite mitgeteilt
worden ist. Demnach hätte Juchl Bismarck, als er die un-
vermeidbar rathen Fortschritt der Verrechnung in Frankfurt
leh, auf Betreiben Wolffs die französische Regierung
vor eine Untersuchungs-Commission stellen wollen. Das
Ziel war natürlich die Vertheilung des Reichs, doch nur es
immerhin möglich, doch dadurch ein sehr Krieg zum Kostbar-
keit kam. Was soll, als die Verhandlungen über die diplomatische
Mission zwischen, die Kaiser in Regensburg die Mission von
England und an den Kaiser von Russland eigenhändig beilegen
haben, in denen die die Verhandlung hat, allen ihren Einfluss auf
den Kaiser geltend zu machen, um ihm gegen die Wille des „Nati-
onalen“ entgegenzusetzen. Was diesen Mann erliche Vorurtheile von
den Dingen und was in ganz unrichtiger Stellung. Der ganze
diplomatische Heldzug aber war von dem unterrichtet worden.
Man wird dem Bewusstsein der „Nation“, — so heißt hierzu der
„Kampf“, — beistimmen können, wenn er meint, dass
bei dieser Berlin die Verhandlung in den verschiedenen
Verhandlungen zwar Vorgänge aus Einseitigkeit erfahren. Aber
aus verschiedenen Gründen möchte wir seiner Beurteilung doch
erheblichen Zweifel entgegenzusetzen. Wir wollen darüber nachdenken,
dass er selber 18 Jahre lang mit großer Kenntniss eines so wichtigen
Theils der Zeitgeschichte zurückgehalten hat. Setzt viele aufklärer
ist es, dass die Kaiserin Augusta höher noch von seiner Seite als
die treibende Kraft bei der Entsendung jenes Untersuchungs-
commissions waren. In dem atonischen Artikel der „Norddeutschen
Allgemeinen Zeitung“, in welchem die Sache gewissermaßen ihren
Abchluss fand, wurde allerdings „das Verbot in der Vertheilung
die die Kaiserin Augusta veranlassen gemacht, worunter man
sich damals einen Sieg auf die hochgeliebte Kaiserin ver-
merkte. Wenn oder wirklich die Kaiserin Augusta in solcher Weise,
wie es hier dargestellt wird, einen diplomatischen Heldzug des Reichs-
kanzlers getrieben hätte, dessen Ziel die Sicherung des Reichs und
nicht eines dauernden Reichs war, so würde Juchl Bismarck
gewiss mit anderen Anmerkungen nicht zurückgehalten haben.
Der frühere Reichskanzler hat erst vor nicht langer Zeit Dr. Hans
Bum gegenüber sich sehr eingehend über diese Sache ausgespro-
chen. Wenn der Bewusstseins der „Nation“ Recht hätte, so
würde Juchl Bismarck sicherlich kein Wort vor den Mund genommen
haben. Er hätte dazu ein doppelt so großes Gewicht gehabt, als
sich der Kaiserin Reichskanzler zu erwehren, welche gerade wegen
jener Vorgänge gegen ihn erheben werden sah, und kann auch
wohl ein so groß angelegter diplomatischer Plan, was man ihn
zu benehmen, bei der Kaiserin Augusta kein Wort geäußert
haben soll, als über das Vorgehen gegen Juchl Bismarck die
Ermahnungen Bismarck“. Man weiß aber, dass nach dem Erlöschen
des „Kampf“ Juchl Bismarck" wechsellang in den verschiedenen Blättern,
die in bekannten Beziehungen zur Regierung stehen, feindselige
Artikel erschienen, in welchen dargestellt wurde, dass man die ge-
richtlichen Verhandlungen nicht mit Ruhe anfechten dürfe. Das
Ziel der Bismarck'schen Politik damals war, Frankreich zu
einer Ueberfluth über doch zu einem Ueberfluth auf dem Wege der

\*) Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung der Ge-
werbeordnung nach Begründung. 2. Auflage. Berlin 1890, Ver-
lag von Lunder & Quinlot.

\*) Entschieden der Reichstags-Session 1890/92, Nr. 190,
Seite 63, 64.

\*) Bremen: Ueber das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeits-
zeit zur Arbeitsleistung 2. Auflage, Leipzig 1893, Verlag von
Lunder & Quinlot.